Nachtrag II zum Steuergesetz der Gemeinde Davos

In der Landschaftsabstimmung vom ... 2012 angenommen.

I. Das Steuergesetz der Landschaft Davos vom 1. Juni 2008[1] wird wie folgt geändert:

Art. 5 (geändert)

b) Handänderungssteuer Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2 %.

Art. 6 (geändert)

Verwendung

Die Erträge aus der Handänderungssteuer werden wie folgt verwendet:
a) zu 2/8 zur Finanzierung der Spezialfinanzierung "Parkplätze".
b) zu 3/8 zur Finanzierung des Fonds für öffentliche und private Werke.
c) zu 3/8 zugunsten der laufenden Rechnung des jeweiligen Kalenderjahres,

II. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden[2].

III. Der Kleine Landrat bestimmt, nach der Genehmigung des Nachtrages durch die Regierung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

---

1 DRB 20

2 Von der Regierung des Kantons Graubünden am ..... genehmigt.